**Strafantrag betreffend Widerhandlung**

**gegen gerichtliches Verbot**

**Antragssteller**:(Name und Vormane) \*

(Adresse)

(PLZ und Wohnort)

**Übertreter**: Lenker/in des folgenden Fahrzeugs

Kontrollschildnummer

Automarke

Autofarbe

weitere Merkmale

Datum und Zeit der

Widerhandlung

Nr. des Grundstücks/

des Parkplatzes

Bemerkungen

Beweismittel

(Fotos, Pläne usw.)

Ort und Datum: Unterschrift

**Gesetzesbestimmungen:**

**Art. 304 StPO Form des Strafantrags**

1 Der Strafantrag ist bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

2 Verzicht und Rückzug des Strafantrags bedürfen der gleichen Form.

**Art. 30 StGB Strafantrag/Antragsrecht**

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.

3 Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.

**Art. 31 StGB Strafantrag/Antragsfrist**

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

**Art. 32 StGB Strafantrag/Unteilbarkeit**

Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.

**Art. 33 StGB Strafantrag/Rückzug**

1 Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.

2 Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

3 Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.

4 Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.